

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
BERLINER GÄRTNER-BÖRSE



Für die Kriegszeit vereinigt mit  
**TASPO** Thalacker Allgemeine Samen-  
und Pflanzen-Offerte

Amtl. Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand u. Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Postverlagsort Frankfurt/Oder • Ausgabe B

Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr, Ausgabe A monatlich RM. 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM. 0,75 zuzüglich Postbestellgebühr.

Berlin, Donnerstag, 8. Juni 1944/61. Jahrg./Nr. 23

## Grundsätzliches über die neue Grundregel des Reichsnährstands

### Die Ausbildung zum Landschaftsgärtnermeister

Von Landwirtschaftsrat Karl Weinhausen, Berlin

Unter dem 17. 3. 1944 ist die Grundregel des Reichsnährstands für die praktische Ausbildung zum Landschaftsgärtnermeister im Verkündungsblatt des Reichsnährstands Nr. 24 vom 16. 5. 1944 bekanntgegeben worden. Die deutschen Landschaftsgärtner werden hiervon mit Befriedigung Kenntnis genommen haben. Anordnungen dieser Art mit mancherlei Bestimmungen müssen von den daran interessierten Kreisen sehr sorgfältig gelesen werden.

Durch die genannte Grundregel ist ganz unzweifelhaft anerkannt worden, daß sich die Landschaftsgärtnerei in Deutschland zu einer selbständigen Berufssparte entwickelt hat, deren Eigenart es notwendig macht, eine von den übrigen Sparten des Gärtnerberufes abweichende Ausbildung des Nachwuchses zur Durchführung zu bringen. In dem Vorwort der Grundregel wird dies mit erfreulicher Deutlichkeit herausgestellt. Damit ist dem Beruf der Landschaftsgärtner Gerechtigkeit geschehen und der Meinungsstreit darüber, ob der Landschaftsgärtner zum Gartenbau oder aber zum Bauhilfsgewerbe gehört, beseitigt.

Die älteren Berufskameraden unter uns kennen noch den Landschaftsgärtner früherer Zeiten, wie er sich einmal aus dem Gartenbau heraus entwickelt hat. Die Anlage von Gärten entsprechend der wechselvollen Entwicklung auf dem Gebiet der Gartenkunst sowie die Unterhaltung und Pflege dieser Gärten war seine Aufgabe. Vor etwa 20 Jahren kamen neue Aufgaben hinzu. Anfangs waren es nur einige wenige Landschaftsgärtner, die sich mit solchen Arbeiten befaßten. Durch die Inangriffnahme der vom Führer gestellten großen Aufgaben wurde das anders. Nicht nur einige wenige besonders befähigte Landschaftsgärtner mußten herangezogen werden, sondern der Beruf der Landschaftsgärtner ganz allgemein. Daraus erwuchs für den Beruf die Notwendigkeit, seine Angehörigen durch Schulung für die großenteils gänzlich neuen Arbeitsgebiete zu befähigen.

Im Rahmen der reichsnährständischen Betreuung konnte das gesteckte Ziel nicht schnell genug erreicht werden. Deshalb wurde der Reichsverband der Gartenbauausführenden und Friedhofgärtner e. V. gegründet. Schon sehr bald zeigte es sich, daß in der Ausbildung der Landschaftsgärtner neue Wege beschritten werden mußten. Wer die Arbeit des Landschaftsgärtners kennt, wird nicht verargen können, daß sie nur von naturnahen Menschen, die umfangreiche Pflanzenkenntnisse besitzen, um die Standortansprüche der verschiedensten Pflanzen berücksichtigen zu können, ausgeführt werden kann. Das bedeutet aber keineswegs, daß es für den heranwachsenden Landschaftsgärtner notwendig ist, all die vielen

Arbeiten, die mit der Anzucht der Pflanze vom Samenkorn oder Steckling bis zur vollentwickelten Pflanze verbunden sind, praktisch durchzuführen. Wenn von anderer Seite dem entgegengehalten wird, daß es für den Landschaftsgärtner nie von Schaden sein kann, solche Arbeiten zu beherrschen, so wird dabei vergessen, daß dadurch ganz zwangsläufig die Vorbereitung des jungen Landschaftsgärtners für sein eigentliches Aufgabengebiet vernachlässigt werden muß.

Der Landschaftsgärtnermeister als Lehrmeister für den künftigen Landschaftsgärtner

Je höher die Ansprüche werden, die an einen Beruf oder Berufszweig gestellt werden, um so mehr wird dieser zur Spezialisierung gedrängt. Der künftige Spezialist kann aber nur durch Spezialisten ausgebildet werden. Deshalb mußte grundsätzlich gefordert werden, daß der künftige Landschaftsgärtner nur vom Landschaftsgärtner ausgebildet werden darf. Es ist das eine sehr weitgehende Forderung. Deshalb war es notwendig, den Übergang zu erleichtern. In nicht zu ferner Zeit wird es möglich sein, nur solche Landschaftsgärtner als Lehrmeister anzuerkennen, die in der neuen Grundregel vorgeschriebenen Bildungsweg gegangen sind. In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, daß die Landschaftsgärtnermeisterprüfung ohne den Nachweis der Landschaftsgärtnergehilfenprüfung abgelegt darf, wer vor dem 1. 4. 1910 geboren ist und unmittelbar vor dem Prüfungstermin mindestens 10 Jahre im Beruf (d. h. hier in der Landschaftsgärtnerei) tätig war. Für die neuangelegten Gebiete gilt an Stelle des genannten Termins der 1. 4. 1920. Darüber hinaus werden bis zum 1. 4. 1947 Gärtnergehilfen, die mindestens 3 Jahre in der Landschaftsgärtnerei tätig waren, zur Landschaftsgärtnerprüfung ohne vorherige Gehilfenprüfung auf diesem Gebiete zugelassen. An Stelle der Landschaftsgärtnermeisterprüfung kann die vom dem 1. 4. 1941 abgelegte Gärtnereinsteigerprüfung anerkannt werden, wenn der Antragsteller mindestens 5 Jahre ausschließlich oder vorwiegend in der Landschaftsgärtnerei tätig ist.

In den Übergangsbestimmungen ist kein Abweichen vom Grundsatz, daß nur der Landschaftsgärtner den künftigen Landschaftsgärtner ausbilden darf, zu erblicken. Es soll vielmehr nur vermieden werden, daß nachweislich erfahrene Fachleute auf dem Gebiet der Landschaftsgärtnerei aus formalen Gründen von der Anerkennung als Lehrmeister ausgeschlossen werden.

Der Beauftragte der Landesbauernschaft

Die Anerkennung der Lehrmeister und der Lehrverträge obliegt den Landesbauernschaften. Um sicher zu sein, daß hierbei den notwendigen

Forderungen der Berufsgruppe Landschaftsgärtnerei in vollem Umfang Rechnung getragen wird, ist in den Grundbestimmungen unter § 4 vorgesehen, daß die Ausbildung der Lehrlinge durch einen besonderen Beauftragten der Landesbauernschaft überwacht wird. In den Ausführungsbestimmungen wird hierzu ergänzend gesagt: „Der Beauftragte muß Inhaber oder Leiter einer Landschaftsgärtnerei sein. In der Regel wird das Amt des Landesgruppenleiters des Reichsverbandes der Gartenbauausführenden und Friedhofgärtner e. V. übertragen.“ Bei der Anerkennung der Lehrverträge wirken neben dem Beauftragten ein als Lehrmeister anerkannter Landschaftsgärtnermeister und ein Angehöriger der Gefolgschaft mit. Es ist also Vorsorge getroffen worden, daß wirkliche Sachverständige bei der Anerkennung der Lehrmeister mitwirken. Ueberdies wird in den Bestimmungen über die Anerkennung der Lehrmeister ausdrücklich gefordert, daß der Lehrmeister eine zweckmäßige eingerichtete, möglichst vielseitige Landschaftsgärtnerei gut leitet.

Die Lehrausbildung

Dem Beauftragten der Landesbauernschaft fällt die verantwortungsvolle Aufgabe zu, die Lehrausbildung zu überwachen. Wer es mit der Ausbildung seiner Lehrlinge ernst nimmt, und nur dieser hat auf die Dauer Anspruch darauf, als Lehrmeister anerkannt zu werden, wird sich sehr bald davon überzeugen, daß die Lehrlingsausbildung für ihn eine Belastung bedeutet, die er aber im Interesse des Berufs auf sich nehmen muß. Lehrlinge dürfen nicht als billige Arbeitskräfte gewertet werden, sondern als dem Lehrherrn anvertraute Menschen,

von deren späteren Leistungen Ruf und Geltung des Berufs abhängen. Wenn auch pedantisches Vorgehen bei der Überwachung der Lehrausbildung fehl am Platze wäre, so muß sie doch sehr ernst genommen werden. Im Interesse des Berufes ist es unbedingt erforderlich, daß die Lehrausbildung nur solchen Meistern im Beruf anvertraut wird, die dazu befähigt sind und die die Ausbildung des Lehrlings in allen Fragen, die ein tüchtiger Landschaftsgärtner kennen muß, mit Sorgfalt durchzuführen gewillt sind.

In den Ausführungsbestimmungen heißt es: „Besonderes Augenmerk ist auf das Erfassen der Betriebszusammenhänge, Kenntnis der Arbeitsleistungen, Buchführung usw. zu richten. Diese Forderung geht weit über das hinaus, was bisher allgemein in der Lehrlingsausbildung getan wurde.“

Die Gehilfenfortbildung

Durch die Grundregel werden auch über die Gehilfenfortbildung Bestimmungen getroffen. Auch hierbei fällt dem Reichsverband der Gartenbauausführenden und Friedhofgärtner e. V. ein wesentlicher Anteil zu.

Es ist zu erhoffen, daß die darauf bezüglichen, schon seit längerer Zeit bereitliegenden Pläne des Reichsverbandes bald verwirklicht werden können.

Die neue Grundregel für die praktische Ausbildung zum Landschaftsgärtnermeister wird auch dazu beitragen, daß die Zusammenarbeit zwischen Garten- bzw. Landschaftsgärtner und Landschaftsgärtner noch besser wird, wird doch für den Besuch der Abt. Gartenbauausführung und Landschaftsgestaltung einer Höheren Gartenbauerschule oder einer Hochschule in der Studienrichtung Gartenbau von allen Personen, die nach dem 1. 4. 1926 geboren sind, der Nachweis der Landschaftsgärtnergehilfenprüfung gefordert. Als vor einigen Monaten anlässlich

## Lohn- und Arbeitsbedingungen im hauswirtschaftlichen Gartenbau

Da besondere bezirkliche Tarifordnungen für die im privaten hauswirtschaftlichen Gartenbau tätigen weiblichen Angestellten nicht vorhanden sind, wurde im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung, Abteilung Frauenberufe, und der Reichsbeirätin für gartenbauliches Frauenwesen bestimmt, daß die Vergütungssätze für Gärtnerinnen in Anstalten an die Tarifgehälter der ländlichen Frauenberufe bzw. den für diese geltenden Regelungen anzugleichen sind. Infolgedessen ist in der Gehaltshöhe gleichzustellen die Gärtnergehilfin mit bestandener Gehilfenprüfung ohne Fachschulbesuch der Hauswirtschaftsgehilfin; die Gärtnerin mit Meisterprüfung ohne Fachschulbesuch der ländlichen Wirtschaftlerin; die Gärtnerin mit Fachschulbesuch der ländlichen Haushaltspflegerin mit bestandener Staatsprüfung. Es wird jedoch ausdrücklich betont, daß diese vom Reichsbauernführer angestrebte Regelung sich nur auf den privaten hauswirtschaftlichen Gartenbau, nicht aber auf den Erwerbsgartenbau bezieht.

einer Tagung des Reichsverbandes der Landschaftsgärtner und Friedhofgärtner bekanntgegeben werden konnte, daß die neue Grundregel genehmigt ist, löste diese Mitteilung allgemeine Zustimmung aus. Wir müssen uns aber darüber im klaren sein, daß das angestrebte Ziel erst dann ganz erreicht ist, wenn auf Grund der neu geregelten Ausbildung zum Landschaftsgärtnermeister auch die Berechtigung zur Ausübung des Berufs geregelt wird. Es ist auf die Dauer untragbar, daß auf der einen Seite hohe Anforderungen an die Ausbildung im Beruf gestellt werden, wenn auf der anderen Seite Personen, die eine höchst mangelhafte Ausbildung haben, den Beruf ungehindert selbstständig ausüben dürfen.

## Ratschläge und Hinweise für die Bestellung der als Nachfrucht anzubauenden Gemüsearten

### Noch mehr Gemüse durch vermehrten Nachfruchtbau

Nachfolgend setzen wir den in der vorigen Ausgabe begonnenen Aufsatz von Dr. Nicolaissen mit Ratschlägen und Hinweisen für die Bestellung der als Nachfrucht anzubauenden Gemüsearten fort.

Schriftleitung.

Buschbohnen:

Sorte: Auf Grund der vielen Untersuchungen, die von dem Leiter der Sortenregisterstelle Halle (Saale), Dipl.-Landwirt Fech, durchgeführt wurden, ist die Sorte „Saxa“ die geeignetste Sorte für den Nachfruchtbau. Bei frühzeitiger Aussaat, d. h. vor Mitte Juni, können unter Umständen noch genommen werden „Granda“ und „Konserva“.

Standweite: Die Aussaat muß möglichst mit der Hand in Stufen von 50x50 cm je 4 bis 5 Bohnen vorgenommen werden. Die Verwendung einer Drillmaschine ist nur dann zu empfehlen, wenn der Boden eine genügende Feuchtigkeit für die Keimung hat oder wenn es möglich ist, mit der Maschine eine Dibbelsaat durchzuführen.

Saatgutbedarf: Je vha werden 25 bis 30 kg Saatgut benötigt.

Aussaatzeit: Als letzter Zeitpunkt für die Aussaat von Buschbohnen ist auf Grund der erwähnten umfangreichen Versuche Anfang Juli anzusehen. Spätere Aussaaten tragen immer das Risiko einer nicht vollen Entwicklung in sich. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Buschbohnen möglichst zuerst nach der Aberntung einer der genannten Hauptfrüchte vorzunehmen.

Das Bohnensaatgut ist vor der Aussaat unbedingt mit einem gebräuchlichen Beizmittel zu beizen.

Blumenkohl:

Sorte: Eine gute Herkunft von „Erfurter Zwerg“, aber auch „Westländer“ und andere Typen sind für den Nachfruchtbau geeignet.

Standweite: Gepflanzt wird mit etwa 50x50 cm oder 60x40 cm Entfernung.

Saatgutbedarf: Je vha 10000 Pflanzen, für deren Heranzucht etwa 10 kg Saatgut erforderlich sind.

Auspflanzzeit: Als letzter Pflanztermin gilt etwa Ende Juli, spätere Auspflanzungen sind mit einem gewissen Risiko für die volle Entwicklung verbunden.

Sorgfältiges Pflanzen ist für den Erfolg unbedingt erforderlich. Unter Umständen muß gegen die zweite Generation der Kohlliege die vorschriftsmäßige Bekämpfung vorgenommen werden. Für den Anbau von Blumenkohl im Nachfruchtbau können die Pflanzen im Freiland herangezogen werden.

folgt unbedingt erforderlich. Unter Umständen muß gegen die zweite Generation der Kohlliege die vorschriftsmäßige Bekämpfung vorgenommen werden. Für den Anbau von Blumenkohl im Nachfruchtbau können die Pflanzen im Freiland herangezogen werden.

Kopfkohl:

Sorte: a) Weißkohl „Früher Dithmarscher“, „Juni-Riesen“; b) Wirsingkohl (Welschkraut) „Vorbote“, „Saxa“, „Blaugrüner Winter“, „Neuers grüner Winter“.

Standweite: Etwa 50x50 cm oder 60x40 cm.

Saatgutbedarf: Je vha werden 10000 Pflanzen benötigt, zu ihrer Heranzucht sind 100 g Saatgut erforderlich.

Auspflanzzeit: Letzter Auspflanztermin Mitte bis Ende Juni.

Die im Nachfruchtbau gewonnenen Kopfkohlfrüchte sind für die Vorratshaltung nicht geeignet. Sie müssen auf jeden Fall im Lauf des Vorwinters verbraucht werden. Das ist auch dann der Fall, wenn die Köpfe sehr fest und im Äußeren den Anschein einer guten Dauerware haben. Die Ungeeignetheit für die Vorratshaltung ist in den Sorten erblich begründet.

Blätterkohl (Grünkohl, Braunkohl, Krauskohl):

Sorte: „Halbhoher mooskrauser“, „Niedriger mooskrauser“, „Lerchenzungen“ (für das engere Gebiet von Hamburg).

Standweite: Etwa 50x50 cm oder 60x40 cm.

Saatgutbedarf: Je vha 10000 Pflanzen = 100 g Saatgut.

Auspflanzzeit: Blätterkohl kann bis in den August hinein gepflanzt werden. Vielfach wird das Saatgut gleich an Ort und Stelle gedrillt. Soll gedrillt werden, wozu eine Saatgutmenge von etwa 200 bis 300 g erforderlich ist, muß berücksichtigt werden, daß etwa 6 Wochen in der Entwicklung verloren gehen, die erforderlich sind, um die Jungpflanzen heranzuziehen. Je später das Land für die Pflanzen frei wird, um so kräftiger müssen die Pflanzen sein.

Kohlrabi:

Sorte: Für den frühen Nachfruchtbau können Dauersorten, wie „Blauer Speck“, „Blauer und weißer

Goliath“ genommen werden, während für spätere Auspflanzungen mittelfrühe Sorten, wie „Delikatess“ und „Wiener“ zu wählen sind.

Standweite: Die Reihenentfernung muß sich nach den im Betrieb vorhandenen Bodenbearbeitungsgeräten richten, sie kann zwischen 30 und 50 cm liegen. Je größer die Reihenweite genommen wird, desto enger müssen die einzelnen Pflanzen in der Reihe stehen.

Saatgutbedarf: Erforderlich sind je vha 20000 bis 25000 Pflanzen = 200 bis 250 g Saatgut. Hin und wieder ist es üblich und auch sehr gut angelegig, Kohlrabisamen zu drillen. Dies empfiehlt sich besonders dann, wenn Kohlrabi nach einer sehr früh abgemähten Hauptfrucht angebaut werden soll. Erforderlich hierfür sind etwa 300 g Saatgut je vha.

Auspflanzzeit: Letzter Termin für das unmittelbare Ausdrillen von Saatgut ist etwa Mitte Juli. Es kann bis Ende August gepflanzt werden.

Kohlrabi aus dem Nachfruchtanbau ist, soweit die Sorten hierfür geeignet sind, sehr gut für die Vorratshaltung in Erdmieten verwendbar.

Retlich:

Sorte: Für die frühen Aussaaten können weiße und schwarze Spätsorten genommen werden. Je später ausgesät wird, um so frühere Sorten müssen genommen werden, wie „Münchener Bier“ und „Runder Frühretlich“.

Standweite: Retlich ist auszusäen mit einer Reihenentfernung von etwa 30 cm.

Saatgutbedarf: 1 bis 1½ kg je vha.

Aussaatzeit: Spätestens etwa Ende August (von Frühroten).

Retlich sollte lediglich nur als Nachfrucht angebaut werden, da es eine Vergeudung des deutschen Bodens bedeutet, ihn (auch die Spätsorten) als Hauptfrucht anzubauen.

Rote Rüben:

Sorte: „Rote Kugel“ und „Ägyptische plattrunde“.

Standweite: Reihenentfernung etwa 30 bis 50 cm, in der Reihe verziehen.

Saatgutbedarf: 2 bis 2½ kg je vha.

Aussaatzeit: Etwa Mitte Juli. Auch Rote Rüben dürften nur aus-

\*) Reichsnährstandsverlag G. m. b. H., Berlin N 4, Lindenstraße 139-140.

## Erhöhung der Gemüseerzeugung durch steigende Anbauausweitungen

### Oberschlesien verstärkt den Anbau von Gemüse

Es ist noch wenig bekannt, daß auch Oberschlesien ein beachtliches Gemüseanbaugebiet darstellt und in letzter Zeit beträchtliche Mehrleistungen aufzuweisen hat. Die ursprüngliche Gemüseanbaufläche Oberschlesiens, die im Jahre 1941 insgesamt 3380 ha betrug, wurde zunächst auf rund 6000 ha erweitert, und für das laufende Jahr ist ein Anbausoll von rund 12.500 ha festgesetzt worden. Insbesondere ist auch erreicht worden, daß der Gemüsebau von der Landwirtschaft mitbetrieben wird. Die Hauptanbaufläche für Gemüse liegt nach wie vor in den Gebieten Ratibor mit der Oderniederung, Bauerwitz mit der Niederung der Zinna und Mochau bei Oberglogau mit der Holzenplotzniederung. In Ratibor hat sich der seit mehr als 150 Jahren betriebene Gemüsebau auf 1350 ha entwickelt und steht auch heute noch in Oberschlesien an erster Stelle. Nach den bereits genannten Zentren Bauerwitz und Mochau haben Anbauflächen von 500 bis 600 ha: Cosel, Neustadt, Rybnik und Bieltz. Bemerkenswert ist, daß Bauerwitz seit Beginn des Gemüsebaus vor 80 Jahren ausschließlich Ge-

müse unter Glas anbaute, während in den Bezirken Ratibor und Mochau Freilandkultur mit in Kästen herangezogenen Pflanzen betrieben wird. Diese Anbauweise ist auch in den übrigen ober-schlesischen Gebieten üblich. Besondere Vorsorge wurde in diesem Jahr auf die Deckung des Bedarfs an Mohrrüben gerichtet, und zwar durch Ausnutzung von bisher öde daliegendem Boden. Dabei wurde im Bezirk Groß-Strelitz die frühere Gemüseanbaufläche von 120 ha auf 675 ha und die im Bezirk Loben von 45 ha auf 590 ha ausgeweitet. Nach einer von der Landesbauernschaft Oberschlesien unternommenen Stadtkaktion soll sich nun jeder Ort bis zu 10.000 Einwohnern selbst versorgen. Das von den Bewohnern des betreffenden Ortes angebaute Gemüse braucht nicht den Weg zur Sammelstelle zu nehmen, sondern geht direkt zum Verbraucher, d. h. zu den Ortseinwohnern, die sich für die Bearbeitung des Bodens und die Pflege- und Erntearbeiten am Gemüse zur Verfügung gestellt haben. Diese Aktion wird jeder Person 25—35 kg Gemüse bringen und den Gemüsemarkt nicht unwesentlich entlasten.